

Unverbindliche Besprechungen zwischen Angehörigen der beiden sich kampfbereit gegenüber liegenden Heere haben zum Abschluß eines Vorvertrages geführt, den wir zwar nur erschließen können, der aber nichtsdestoweniger Ausgang und Grundlage aller folgenden Rechtshandlungen bildete. Dieses Abkommen ließ die Waffen vorübergehend ruhen und schuf die Voraussetzungen für die Verhandlungen, die am 16. April in dem Raume zwischen den Heeren von sechs Unterhändlern des Kaisers und den Führern der Lombarden geführt wurden. Wir nennen das Ergebnis dieser Verhandlungen den *Unterhändlervertrag*. Denn als Vertragspartner stand den Vertretern der Lombarden nicht der Kaiser selbst, sondern die Delegation seiner Unterhändler gegenüber, die daher auch so lange rechtlich gebunden blieben, bis der Kaiser durch seine Ratifikation den Vertrag ausdrücklich auf sich übernommen hatte. Die entscheidenden Vertragsbestimmungen wurden schon am 17. April im Lager des Kaisers verwirklicht: Mit der formalen Unterwerfung der Lombarden und mit der Gewährung des kaiserlichen Friedens an sie wurden die Lombarden in die Friedensgemeinschaft des Kaisers wieder aufgenommen. Damit war der erste Schritt zur endgültigen Beilegung aller Streitpunkte zwischen dem Kaiser und den Lombarden getan. Aber während dieser Frieden zeitlich nicht befristet war, wurde mit den Waffenstillständen, die zwischen Pisa, dem Markgrafen von Montferrat und dem Kaiser auf der einen, Alessandria auf der anderen Seite geschlossen wurden, eine andere Plattform für die nun folgenden Rechtshandlungen gewählt.

Der endgültige Ausgleich zwischen den Parteien sollte auf dem Wege eines *Schiedsverfahrens* erfolgen; bereits im Unterhändlervertrag sind die Verfahrensnorm und alle anderen wesentlichen Bestandteile des Kompromisses, auch die Einsetzung eines Ersatzgerichtes, sorgfältig festgelegt, so daß wir wertvolle Einblicke in den geplanten Ablauf des Verfahrens erhalten. Aber der Abschluß des Kompromisses (Schiedsvertrages) selbst mit der Ernennung der Schiedsleute und der Verpflichtung zur Einhaltung des Spruches der Schiedsleute bzw. des Ersatzgerichtes blieb den Parteien vorbehalten und erfolgte am 17. April im Lager des Kaisers. Das so angelaufene Verfahren nahm mit der Einreichung der schriftlichen Parteienforderungen bei den Konsuln von Cremona und mit der eidlichen Verpflichtung der Schiedsleute sogleich seinen Fortgang. Von wesentlich anderer Art waren die Verhandlungen, die währenddessen auf die Forderung der Lombarden hin zwischen Kaiser, Papst und Lombarden geführt wurden. Kaiser und Papst waren durch bevollmächtigte Unterhändler vertreten. Ziel war der Abschluß eines end-